

**Beförderungsvertrag**

**für Los A**

(Katharinen-Schule, Privates Sonderpädagogisches Förderzentrum des Dominikus-Ringeisen-Werks Ursberg und   
Dominikus-Ringeisen-Werk Ursberg, Private Berufsschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen)

zwischen dem

**Dominikus-Ringeisen-Werk, Klosterhof 2, 86513 Ursberg**

vertreten durch den  
**Vorstandsvorsitzenden Geistlichen Direktor Martin Riß**

und den  
**stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Michael Winter**

* im Folgenden „Auftraggeber“ genannt –

und

**\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_**vertreten durch

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

* im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt –

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinschaftlich „Vertragsparteien“ genannt -

**über die**

**„Schülerbeförderung für Schüler\*innen der Förderschulen  
des Dominikus-Ringeisen-Werks Ursberg“**

INHALT

[Präambel 3](#_Toc94014935)

[§ 1 Gegenstand und Bestandteile dieses Vertrags 3](#_Toc94014936)

[§ 2 Art und Umfang der Leistung 3](#_Toc94014937)

[§ 3 Unterauftragnehmer 5](#_Toc94014938)

[§ 4 Vertraulichkeit und Datenschutz 5](#_Toc94014939)

[§ 5 Aufsichtspflicht 5](#_Toc94014940)

[§ 6 Vergütung 6](#_Toc94014941)

[§ 7 Rechnungsstellung und Zahlung 10](#_Toc94014942)

[§ 8 Überprüfungen und Kontrollen 10](#_Toc94014943)

[§ 9 Gewährleistung 11](#_Toc94014944)

[§ 10 Haftung, Versicherung und Bürgschaft 11](#_Toc94014945)

[§ 11 Vertragsdauer, Kündigung 11](#_Toc94014946)

[§ 12 Schlussbestimmungen 12](#_Toc94014947)

# Präambel

Das Dominikus-Ringeisen-Werk ist eine kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts und erbringt soziale Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen in unterschiedlichen Angebotsformen.

Das Dominikus-Ringeisen-Werk ist Schulträger mehrerer Förderschulen für Menschen mit Behinderungen am Standort Ursberg sowie einer Schulvorbereitenden Einrichtung (SVE) in Balzhausen und ist gemäß Förderbescheid seitens der Regierung von Schwaben zur Ausschreibung der Schülerbeförderung verpflichtet. Unmittelbar mit den Förderschulen verknüpft ist die Heilpädagogische Tagesstätte des Dominikus-Ringeisen-Werks am Standort Ursberg; in dieser wird ein Teil der Schüler\*innen der Förderschulen nachmittags und an definierten Ferientagen heilpädagogisch gefördert und betreut.

Vor dem Hintergrund der Missbrauchsvorwürfe in der katholischen Kirche ist es dem Dominikus-Ringeisen-Werk ein besonderes Anliegen, die anvertrauten Menschen vor jeder Form von Gewalt zu schützen. Alle Personen im Dominikus-Ringeisen-Werk sollen sicher sein können, dass sie Fragen zu Zwang, Missbrauch und Gewalt offen aussprechen und das Thema jederzeit ansprechen können. Dies erwarten wir auch von unseren Vertragspartnern.

Dem Abschluss dieses Vertrages vorangegangen ist ein Vergabeverfahren (europaweites offenes Verfahren), in dem sich der Auftragnehmer aufgrund seiner nachgewiesenen Eignung und seines wirtschaftlichsten Angebots durchgesetzt hat. Grundlage dieses Vertrags sind sowohl die Vergabeunterlagen als auch die vom Auftragnehmer im Vergabeverfahren übergebenen Erklärungen und Nachweise sowie seine in diesem Vergabeverfahren festgestellte Eignung. Für den Auftraggeber sind das Fortbestehen dieser Eignung und eine gewissenhafte, zuverlässige und fachgerechte Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen von wesentlicher Bedeutung.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

# § 1 Gegenstand und Bestandteile dieses Vertrags

1. Der Auftragnehmer wird mit der Beförderung der vom Auftraggeber als „Beförderungsteilnehmer“ benannten Personen einschließlich ihrer Hilfsmittel (z. B. Rollstuhl) und ggf. individuellen Begleitpersonen mit geeigneten bedarfsgerechten Kraftfahrzeugen gemäß den Regelungen dieses Vertrags und seiner Anhänge beauftragt.

2. Für die Leistungen aufgrund dieses Vertrags gelten folgende Bestandteile in der nachfolgend aufgeführten Reihenfolge:

* Bestimmungen des Vertrags
* Anhang 1: Leistungsbeschreibung nebst Anlagen 1, 2, 3 und 4
* Anhang 2: Auftragsverarbeitungsvertrag nebst Anlagen 1, 2 und 3
* Anhang 3: Angebot des Auftragnehmers vom [Datum] mit Anlagen
* Anhang 4: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der  
  mit den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestellten Fassung

# § 2 Art und Umfang der Leistung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, turnusmäßig alle ihm von der Katharinen-Schule sowie Berufsschule als "Beförderungsteilnehmer" benannten Personen einschließlich ihrer Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl) und ggf. individuellen Begleitpersonen entsprechend ihrer jeweiligen Behinderung gerecht werdenden Bedingungen mit Kraftfahrzeugen gemäß den Regelungen dieses Vertrags und seiner Anhänge zu befördern.

2. Der Auftragnehmer hat die vertragsgegenständlichen Leistungen in eigener Verantwortung vollständig, termin- und fachgerecht sowie ordnungsgemäß zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Fahrzeuge und sonstige Ausrüstungsgegenstände (Rollstuhl- und Personenrückhaltesysteme, Sitzhilfen, Winterausrüstung, Sonderausstattung, Sicherheitsausstattung etc.) sowie das erforderliche Personal (Fahrdienstleitung, Fahr- und Begleitpersonal) auf eigene Kosten zu beschaffen und während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags vorzuhalten. Spezielle, medizinisch verordnete Sitzhilfen werden seitens der Beförderungsteilnehmer zur Verfügung gestellt.

Der Auftragnehmer hat ferner alle zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und während der Laufzeit dieses Vertrags aufrecht zu erhalten.

3. Der Auftragnehmer sichert zu, bei der Ausführung dieses Vertrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden sowie gemäß § 7 Abs. 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und § 3 Abs. 1 des Entgelttransparenzgesetzes Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Leerfahrten ohne Beförderungsteilnehmer im Fahrzeug, Standzeiten des Fahrzeugs sowie sog. Pufferzeiten vergütungspflichtige Arbeitszeit des Fahr- und Begleitpersonals ist.

Der Auftragnehmer sichert zu, von ihm beauftragte Unterauftragnehmer und Verleiher (Leiharbeitsunternehmen im Sinne des Arbeitsnehmerüberlassungsgesetzes) dahin verpflichtet zu haben, dass diese die für sie geltenden rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere solche aus den unter § 2 Ziffer 3 Unterabsatz 1 aufgeführten Gesetzen, Vorschriften und Tarifverträgen, einhalten. Er weist dies auf Verlangen dem Auftraggeber nach. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern erstreckt sich diese Pflicht auf sämtliche innerhalb der Unterauftragnehmerkette tätigen Unternehmen.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen die Erfüllung der unter § 2 Ziffer 3 Unterabsatz 1 aufgeführten rechtlichen Verpflichtungen durch geeignete Maßnahmen nach. Der Auftragnehmer wird von ihm beauftragte Unterauftragnehmer und Verleiher entsprechend verpflichten und die entsprechenden Nachweise auch von diesen auf Verlangen dem Auftraggeber vorlegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, wenn er oder von ihm beauftragte Unterauftragnehmer oder Verleiher von Dritten (eigenen Arbeitnehmern, Arbeitnehmern von Nachunternehmern oder einem beauftragten Verleiher, Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden) im Zusammenhang mit den unter § 2 Ziffer 3 Unterabsatz 1 aufgeführten rechtlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen wird oder wenn gegenüber ihm oder gegenüber seinen Unterauftragnehmern oder einem beauftragten Verleiher ein Ordnungswidrigkeiten- und/oder Strafverfahren in Zusammenhang mit den unter § 2 Ziffer 3 Unterabsatz 1 aufgeführten rechtlichen Verpflichtungen eingeleitet wird.

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verstoßes des Auftragnehmers oder eines von ihm beauftragten Unterauftrag-nehmers oder Verleihers gegen die unter § 2 Ziffer 3 Unterabsatz 1 aufgeführten rechtlichen Verpflichtungen geltend gemacht werden. Bei der Beauftragung von Unterauftragnehmern erstreckt sich die Pflicht zur Freistellung auf sämtliche innerhalb der Unterauftragnehmerkette tätigen Unternehmen.

4. Vom Auftragnehmer sind täglich Beförderungsnachweise nach Maßgabe von § 7 Ziffer 3 zu führen. Die vollständigen, den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden Beförderungsnachweise sind zusammen mit der jeweiligen Rechnung einzureichen (siehe § 7 Ziffer 3).

5. Kommt der Auftragnehmer seiner Beförderungspflicht nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, die Beförderung auf Kosten des Auftragnehmers durch einen Dritten durchführen zu lassen. Weitere gesetzliche und vertragliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

# § 3 Unterauftragnehmer

1. Der nachträgliche Einsatz von Unterauftragnehmern, die nicht im Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3) benannt sind, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers für den Einzelfall des jeweiligen Unterauftragnehmers zulässig. Als Unterauftragnehmer kommen nur solche Unternehmen in Betracht, die geeignet im Sinne der §§ 122 und 128 GWB sind. Die Anforderungen an die Eignung des Unterauftragnehmers und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen sind die gleichen, die in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen zu dem diesem Vertrag vorangegangenen Vergabeverfahren aufgestellt waren.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung des Auftraggebers für zum nachträglichen Einsatz vorgesehene Unterauftragnehmer Nachweise zum Beleg deren Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen vorzulegen.

3. Im Falle einer Weitervergabe von vertragsgegenständlichen Leistungen an Unterauftragnehmer hat der Auftragnehmer die Bedingungen dieses Vertrags und seine Anhänge unverändert in Schriftform an diese weiterzugeben.

# § 4 Vertraulichkeit und Datenschutz

Vertraulichkeit und Datenschutz sind in dem Auftragsverarbeitungsvertrag nebst Anlagen (Anhang 2) geregelt, zu dessen Unterzeichnung sich der Auftragnehmer verpflichtet.

# § 5 Aufsichtspflicht

1. Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass er Leistungen für und an Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderung, für die besonderer Kinder- und Jugendschutz besteht, durchführt, mit denen auch die Aufsichtspflicht über die zu befördernden Personen einhergeht.

2. Die vertraglichen Pflichten des Auftragnehmers beginnen bzw. enden an der jeweiligen Sammelhaltestelle (Ziffer 2.5 der Leistungsbeschreibung) bzw. grundsätzlich am Parkplatz/Haltestelle der jeweiligen Schule (Ausnahme Ziffer 2 Unterabsatz 4).

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufsicht über die Beförderungsteilnehmer beginnt – im Fall der Hinfahrt zur Einrichtung – mit der Empfangnahme der Beförderungsteilnehmer durch den Auftragnehmer an der jeweiligen Sammelhaltestelle (Ziffer 2.5 der Leistungsbeschreibung) bzw. – im Fall der Rückfahrt – mit der Empfangnahme der Beförderungsteilnehmer durch den Auftragnehmer von dem Personal der Einrichtung am Parkplatz/Haltestelle der jeweiligen Schule.

Die Pflicht des Auftragnehmers zur Aufsicht über die Beförderungsteilnehmer endet – im Fall der Hinfahrt zur Einrichtung – mit Übergabe der Beförderungsteilnehmer an das Personal der Einrichtung, das am Parkplatz/Haltestelle der jeweiligen Schule bereitsteht, bzw. – im Fall der Rückfahrt – mit Absetzen der Beförderungsteilnehmer an der jeweiligen Sammelhaltestelle (Ziffer 2.5 der Leistungsbeschreibung).

Ausnahmsweise geht die Pflicht zur Aufsicht über die Beförderungsteilnehmer – im Fall der Hinfahrt zur Einrichtung – erst an der Eingangstüre der Einrichtung vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber über, wenn der Auftragnehmer bei einer Tour den jeweils aktuellen Tourenplan nicht eingehalten hat. In diesem Falle klingelt das jeweilige Fahr- bzw. Begleitpersonal bei der jeweiligen Schule des Auftraggebers und übergibt den/die Beförderungsteilnehmer an der Eingangstüre an das zuständige Personal.

3. Das eingesetzte Fahrpersonal des Auftragnehmers hat die vertragsgemäße Empfangnahme und Übergabe sowie das vertragsgemäße Absetzen des Beförderungsteilnehmers am jeweils festgelegten Übergabeort (Ziffer 2.5 der Leistungsbeschreibung) bzw. am Parkplatz/Haltestelle der jeweiligen Schule bzw. an der Eingangstüre der jeweiligen Schule zu organisieren und durchzuführen.

# § 6 Vergütung

1. Grundlage der Rechnungsstellung ist die Tour gemäß Tourenplanung, die mit dem Auftraggeber abgestimmt und vom Auftraggeber genehmigt wurde. Abweichungen von der Strecke gemäß der genehmigten Tourenplanung (z. B. Umweg wegen Baustelle, Stau etc.) und nicht gefahrene Besetztkilometer einer Tour (z. B. bei Krankheit oder Fehltagen von Beförderungsteilnehmern) sind auf dem jeweiligen - mit der Rechnung einzureichenden - Beförderungsnachweis zu begründen.

2. Der Auftragnehmer erhält für die turnusmäßige Beförderung eine Vergütung nach tatsächlichem Aufwand unter Zugrundelegung des sich aus dem zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3) gehörenden Preisblatt ergebenden Preis pro Besetztkilometer, der Anzahl der tatsächlich gefahrenen Besetztkilometer sowie der Anzahl der Beförderungstage je Tour. Sofern der Auftraggeber im Bedarfsfall den Einsatz von Begleitpersonal des Auftragnehmers beauftragt hat (siehe Ziffer 5.1 Unterabsatz 2 der Leistungsbeschreibung), gilt § 6 Ziffer 2 Satz 1 mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer zusätzlich den sich aus dem zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3) gehörenden Preisblatt ergebenden prozentualen Aufschlag auf den Preis pro Besetztkilometer für die turnusmäßige Beförderung bei Beauftragung von Begleitpersonal des Auftragnehmers erhält.

Es werden nur die tatsächlich gefahrenen Besetztkilometer vergütet. Besetztkilometer sind diejenigen Kilometer, die das Fahrzeug vom Einstieg des ersten Beförderungsteilnehmers bis zum Ausstieg des letzten Beförderungsteilnehmers zurücklegt. Nicht gefahrene Besetztkilometer einer Tour (z. B. wegen Ausfalls eines, mehrerer oder aller Beförderungsteilnehmer, etwa wegen Krankheit oder wegen Unterrichtsausfall) werden – auch wenn die Durchführung einer Tour dadurch komplett entfällt – nicht vergütet und können nicht abgerechnet werden. Dies gilt nur dann, wenn und soweit eine rechtzeitige Abmeldung des Beförderungsteilnehmers – mindestens 24 Stunden vor Fahrtbeginn – oder eine rechtzeitige Bekanntgabe des Unterrichtsausfalls – mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn, erfolgt ist.

In dem sich aus dem zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3) gehörenden Preisblatt ergebenden Preis pro Besetztkilometer sind alle Aufwendungen enthalten, die dem Auftragnehmer für die vollständige und ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags und seiner Anhänge entstehen. In dem Preis pro Besetztkilometer enthalten sind insbesondere auch die Kosten für etwaig anfallende Leerfahrtkilometer, Stand- und Wartezeiten sowie sog. Pufferzeiten des Fahrpersonals.

In dem sich aus dem zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3) gehörenden Preisblatt erge-benden prozentualen Aufschlag auf den Preis pro Besetztkilometer für die turnusmäßige Beförderung bei Beauftragung von Begleitpersonal des Auftragnehmers sind die Kosten für die Beschaffung und Vorhaltung des im Auftragsfall (siehe Ziffer 5.1 Unterabsatz 2 der Leistungsbeschreibung) vom Auftragnehmer zu stellenden Begleitpersonals (sog. Bereitstellungskosten) enthalten. Der prozentuale Aufschlag auf den Preis pro Besetztkilometer für die turnusmäßige Beförderung bei Beauftragung von Begleitpersonal des Auftragnehmers ist für die gesamte Vertragslaufzeit fest vereinbart; Anpassungen des prozentualen Aufschlags auf den Preis pro Besetztkilometer für die turnusmäßige Beförderung bei Beauftragung von Begleitpersonal des Auftragnehmers sind insoweit ausgeschlossen.

In dem Preis pro Besetztkilometer und in dem prozentualen Aufschlag auf den Preis pro Besetztkilometer für die turnusmäßige Beförderung bei Beauftragung von Begleitpersonal des Auftragnehmers nicht enthalten sind die Aufwendungen für den Einsatz des im Auftragsfall (siehe Ziffer 5.1 Unterabsatz 2 der Leistungsbeschreibung) vom Auftragnehmer zu stellenden Begleitpersonals, die nach § 6 Ziffer 3 gesondert vergütet werden.

3. Sofern der Auftraggeber im Bedarfsfall den Einsatz von Begleitpersonal des Auftragnehmers beauftragt hat (siehe Ziffer 5.1 Unterabsatz 2 der Leistungsbeschreibung), erhält der Auftragnehmer für den Einsatz einer Begleitperson eine monatliche Vergütung nach tatsächlichem Aufwand unter Zugrundelegung des sich aus dem zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3) gehörenden Preisblatt ergebenden Preis pro Besetztstunde, der im Rahmen der Tourenplanung genehmigten Besetztzeit sowie der Anzahl der Beförderungstage. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

In dem sich aus dem zum Angebot des Auftragnehmers (Anhang 3) gehörenden Preisblatt ergebenden Preis pro Besetztstunde sind alle Aufwendungen enthalten, die dem Auftragnehmer für den Einsatz des etwaig von ihm zu stellenden Begleitpersonals, welches die Anforderungen dieses Vertrages und seiner Anhänge erfüllt, entstehen. In dem Preis pro Besetztstunde enthalten sind insbesondere auch die Aufwendungen für etwaig anfallende Leerfahrt-, Stand- und Wartezeiten sowie sog. Pufferzeiten des Begleitpersonals.

4. Alle Vertragspreise verstehen sich zusätzlich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. Die Vertragspreise verstehen sich als Festpreise für die ersten beiden Schuljahre. Eine Preisanpassung der Vertragspreise ist – unter nachfolgenden Bedingungen – erstmals zum ersten Tag des dritten Schuljahres sowie dann zum ersten Tag eines jeden weiteren Schuljahres möglich.

5.1 Preis pro Besetztkilometer

Eine Anpassung des Preises pro Besetztkilometer ist lediglich hinsichtlich Änderungen der Kraftstoffpreise, Änderungen der Stromkosten und Änderungen des gesetzlichen Mindestlohns möglich. Sonstige Kostensteigerungen beim Auftragnehmer (außer Kraftstoffpreise, Stromkosten und gesetzlicher Mindestlohn) sind in dem Preis pro Besetztkilometer enthalten; Anpassungen des Preises pro Besetztkilometer sind insoweit ausgeschlossen.

40% des Preises pro Besetztkilometer (Faktor 0,40) bleiben bei der Preisanpassung unberücksichtigt (unverändert). Bei der Berechnung des veränderlichen Anteils des Preises pro Besetztkilometer werden die Kraftstoffkosten mit 15% (Faktor 0,15)¸ die Stromkosten mit 10% (Faktor 0,10) und die Lohnkosten mit 35% (Faktor 0,35) berücksichtigt.

Zur Berechnung der Preisanpassung (Preiserhöhung bzw. Preissenkung) wird die nachfolgende Formel verwendet:

P Neu = P Alt x [0,40 + 0,15 x (D1/D0) + 0,10 x (S1/S0) + 0,35 x (L1/L0)]

Hierbei bedeuten:

P Neu = Preis pro Besetztkilometer Neu

P Alt = Preis pro Besetztkilometer gemäß Preisblatt bzw. - wenn bereits eine Preisanpassung erfolgt ist - der letzte angepasste Preis pro Besetzkilometer

Faktor 0,40 = prozentualer Anteil des Preises pro Besetztkilometer (40%), der unberücksichtigt/unverändert bleibt

Faktor 0,15 = prozentualer Anteil des Preises pro Besetztkilometer (15%), der auf Kraftstoffkosten entfällt

D1 = neuer Index für die Kostengruppe D (Dieselkraftstoff); maßgeblich ist der jüngste veröffentlichte Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung

D0 = alter Index für die Kostengruppe D (Dieselkraftstoff)

Faktor 0,10 = prozentualer Anteil des Preises pro Besetztkilometer (10%), der auf Stromkosten entfällt

S1 = neuer Index für die Kostengruppe S (Strom); maßgeblich ist der jüngste veröffentlichte Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung

S0 = alter Index für die Kostengruppe S (Strom)

Faktor 0,35 = prozentualer Anteil des Preises pro Besetztkilometer (35%), der auf Lohnkosten entfällt

L1 = neuer Wert für die Kostengruppe L (Lohnkosten); maßgeblich ist der jüngste veröffentlichte Wert zum Zeitpunkt der Antragstellung

L0 = alter gesetzlicher Mindestlohn gemäß MiLoG

Maßgeblich für die Veränderungen der Kostengruppe D (Dieselkraftstoff) ist der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichte Preisindex der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (GP) für Dieselkraftstoffe ab Tankstelle (GP-Nummer 1920 26 005 3) (veröffentlicht in der Online-Datenbank GENESIS-Online unter https://www-genesis.destatis.de).

Maßgeblich für die Veränderungen der Kostengruppe S (Strom) ist der vom Statistischen Bundesamt in Wiesbaden veröffentlichte Preisindex „Strompreise für Nicht-Haushalte“ Insgesamt (Durchschnittspreise inkl. Steuern, Abgaben, Umlagen) (veröffentlicht in der Online-Datenbank GENESIS-Online unter https://www-genesis.destatis.de).

Maßgeblich für Veränderungen der Kostengruppe L (Lohnkosten) ist der von der Mindestlohnkommission im Mindestlohngesetz (MiLoG) festgelegte gesetzliche Mindestlohn.

Für die erstmalige Preisanpassung ist die Veränderung gegenüber dem Angebotsmonat März 2026 maßgeblich. Für alle weiteren Preisanpassungen ist die Veränderung gegenüber dem Wert, der der letzten Preisanpassung vorausgegangen ist, maßgeblich. Ist bereits eine Preisanpassung erfolgt, wird als P Alt jeweils der letzte angepasste Preis pro Besetztkilometer verwendet.

Sollte sich der/die in der Regelung zur Preisanpassung herangezogene Index oder Grundlage ändern oder wegfallen, so ist anstelle der vereinbarten Indizes oder Grundlage eine vergleichbare andere Indexnotierung oder Grundlage anzuwenden.

5.2 Preis pro Besetztstunde für den Einsatz einer vom Auftragnehmer zu stellende Begleitperson

Eine Anpassung des Preises pro Besetztstunde für den Einsatz einer auf Verlangen des Auftraggebers (Ziffer 5.1 Unterabsatz 2 der Leistungsbeschreibung) vom Auftragnehmer zu stellende Begleitperson ist hinsichtlich des gesetzlichen Mindestlohns möglich. Die Preisänderung ergibt sich durch Einsetzen des neuen gesetzlichen Mindestlohns in die Angebotskalkulation für den Preis pro Besetztstunde bzw. – sofern bereits eine Preisanpassung erfolgt ist – in die Kalkulation für den Preis pro Besetztstunde, die der letzten Preisanpassung vorausgegangen ist.

5.3 Weitere Bedingungen

Eine Preiserhöhung setzt ein Verlangen des Auftragnehmers voraus. Ein Preiserhöhungsverlangen ist nur wirksam, wenn es spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten (siehe Ziffer 5.3 Unterabsatz 4) mit einer spezifizierten Berechnung des neuen Preises pro Besetztkilometer bzw. mit der Kalkulation des alten und des neuen Preises pro Besetztstunde unter Beifügung der zur Berechnung erforderlichen Nachweise in Schriftform gemäß § 126 BGB gegenüber dem Auftraggeber beantragt wird. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangsstempels.

Eine Preissenkung erfordert kein Verlangen des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat unaufgefordert spätestens zwei Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten (siehe Ziffer 5.3 Unterabsatz 4) eine spezifizierte Berechnung des neuen Preises pro Besetztkilometer bzw. eine spezifizierte Berechnung des neuen Preises pro Besetztstunde unter Beifügung der zur Berechnung erforderlichen Nachweise in Schriftform gemäß § 126 BGB gegenüber dem Auftraggeber vorzulegen. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangsstempels.

Jede Preisanpassung (Preiserhöhung bzw. Preissenkung) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der in Schriftform gemäß § 126 BGB erteilten Zustimmung des Auftraggebers. Ein Leistungsverweigerungsrecht kann nicht auf eine noch nicht erfolgte Genehmigung/Zustimmung gestützt werden.

Preiserhöhungen/-senkungen treten zum ersten Tag des jeweiligen Schuljahres in Kraft, jedoch erstmals zum ersten Tag des dritten Schuljahres. Rückwirkende Preiserhöhungen/-senkungen sind ausgeschlossen.

# § 7 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich im Nachhinein mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen nach Eingang einer vollständigen, den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden und prüffähigen Rechnung nach Maßgabe von § 7 Ziffern 2 und 3.

Für den Monat September erfolgt die Rechnungsstellung spätestens 6 Wochen nach Ablauf des Monats, für die weiteren Monate spätestens 3 Wochen nach Ablauf des jeweiligen Monats.

2. Die Rechnungsstellung erfolgt getrennt für Beförderungsentgelt (§ 6 Ziffer 2) und für Kosten des Begleitpersonals (§ 6 Ziffer 3).

3. In den mit den Rechnungen einzureichenden Beförderungsnachweisen (siehe § 2 Ziffer 4) müssen folgende Angaben enthalten sein:

* Abrechnungsmonat
* Tour-Nr.
* Tageszeit je Tour
* Beförderungstage pro Tour
* Beförderungsteilnehmer mit Name, Vorname und Adresse je Tour
* tatsächlich gefahrene Besetzt-Kilometer je Tour
* Begründung bei Abweichung von der in der genehmigten Tourenplanung vorgesehenen Streckenführung mit Angabe des Grundes und Begründung der Wahl der kürzest möglichen abweichenden Streckenführung je Tour
* Besetztstunden für Begleitpersonal je Tour (sofern beauftragt)
* Name, Vorname Fahrpersonal je Tour
* Name, Vorname Begleitpersonal je Tour (sofern beauftragt)
* Anfallende gesetzliche Umsatzsteuer je Tour

Die Beförderungsnachweise für den jeweiligen Abrechnungsmonat sind als eine pdf-Datei einzureichen.

Die jeweilige Rechnung ist nur vollständig, wenn sie mit den vollständigen, den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden Beförderungsnachweisen für die in Rechnung gestellten Touren eingereicht wird. Ohne die vollständigen, den Vorgaben dieses Vertrags entsprechenden Beförderungsnachweise wird die jeweilige Vergütung nicht zur Zahlung fällig.

5. Sämtliche Rechnungen sind zu adressieren an:  
Dominikus-Ringeisen-Werk, Referat Schulfinanzierung, Klosterhof 2, 86513 Ursberg

6. Die Zahlung erfolgt bargeldlos auf das vom Auftragnehmer benannte Bankkonto.

# § 8 Überprüfungen und Kontrollen

1. Bestehen berechtigte Zweifel daran, ob die vom Auftragnehmer einzusetzenden Kraftfahrzeuge den einschlägigen Vorschriften sowie den Anforderungen dieses Vertrags und seiner Anhänge entsprechen, kann zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands der Auftraggeber die Vorlage eines Gutachtens/einer Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder von den nach § 29 StVZO zuständigen Personen verlangen.

2. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Fahrdienstverkehr einschließlich des Zustandes und der Ausrüstung der vom Auftragnehmer eingesetzten Kraftfahrzeuge sowie die Eignung des vom Auftragnehmer eingesetzten Fahrpersonals unangekündigt in unregelmäßigen Abständen zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.

3. Werden bei vorgeschriebenen Untersuchungen (§ 29 StVZO, §§ 41 und 42 BOKraft), bei polizeilichen Kontrollen oder bei Überprüfungen durch die zuständige Behörde Mängel festgestellt, hat der Auftragnehmer diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

# § 9 Gewährleistung

Erfolgt die Beförderungsleistung aller benannten Beförderungsteilnehmer nicht oder nur teilweise zu den in diesem Vertrag und seinen Anhängen genannten Bedingungen, stehen dem Auftraggeber die werkvertraglichen Gewährleistungsrechte (§ 634 BGB) zu.

# § 10 Haftung, Versicherung und Bürgschaft

1. Der Auftragnehmer haftet für alle sich aus der schuldhaften Nichterfüllung oder der mangelhaften Erfüllung und alle bei der Ausübung seiner Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und seiner Anhänge entstehenden, von ihm, seinem Personal und seinen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber von allen Ansprüchen freizustellen, die von Beförderungsteilnehmern oder Dritten wegen der in diesem Vertrag und seinen Anhängen vereinbarten Leistungen, Rechte und Pflichten erhoben werden, es sei denn, das schadenstiftende Ereignis beruht auf einem Verschulden von Personen, für die der Auftraggeber einzustehen hat.

3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die zu befördernden Personen, das eingesetzte Fahrpersonal und Begleitpersonal sowie die eingesetzten Fahrzeuge nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern, beim Versicherer für die eingesetzten Fahrzeuge den richtigen Verwendungszweck anzugeben und den Versicherungsschutz während der gesamten Laufzeit dieses Vertrags aufrecht zu erhalten. Er hat dies auf Verlangen dem Auftraggeber nachzuweisen.

# § 11 Vertragsdauer, Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Zugang des Zuschlagsschreibens des Auftraggebers beim Auftragnehmer in Kraft. Der Vertrag gilt für das Schuljahr 2026/2027 bis einschließlich dem Schuljahr 2029/2030 (Grundlaufzeit). Leistungsbeginn für die turnusmäßige Beförderung ist am 15.09.2026 (1. Schultag des Schuljahres 2026/2027). Der Vertrag verlängert sich automatisch maximal drei (3) Mal um jeweils ein (1) weiteres Schuljahr, d.h. längstens bis einschließlich dem Schuljahr 2032/2033, wenn der Vertrag nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit bzw. des jeweiligen Verlängerungszeitraums durch den Auftraggeber gekündigt wird. Nach Ablauf des letzten Verlängerungszeitraums endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

2. Das Recht der ordentlichen Kündigung wird ausgeschlossen.

3. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer gegen die unter § 2 Ziffer 3 aufgeführten rechtlichen Verpflichtungen verstößt und/ oder wenn der Auftragnehmer eine andere Verpflichtung aus diesem Vertrag und/oder aus einem Anhang zu diesem Vertrag trotz einmaliger Abmahnung nicht erfüllt und/oder wenn der Auftraggeber den Auftragsverarbeitungsvertrag (Anhang 2) fristlos gekündigt hat.

4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

# § 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Im Fall einer Lücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, welche dem entspricht, was nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrags vernünftigerweise vereinbart worden wäre, falls die Lücke bei Vertragsschluss erkannt worden wäre.

3. Der Gerichtsstand für alle Ansprüche aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum |  | Ort, Datum |
|  |  |  |
| Auftraggeber |  | Auftragnehmer |